

# Satzung

## § 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Climate Fiction Writers Europe“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist München.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2. Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Literatur, die sich mit Themen befasst, die im weitesten Sinne den Klimawandel und/oder dessen Folgen beleuchten oder sich damit auseinandersetzen („Climate-Fiction“). Über das Medium „Literatur“ will der Verein auf die Notwendigkeit von Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen hinweisen, und den Dialog mit der Leserschaft aber auch Entscheidern aus Wissenschaft, Politik und Privatwirtschaft suchen. Der Verein will das Bewusstsein für Natur, Umwelt und Klimawandel schärfen und zum Handeln auf individueller, unternehmerischer und staatlicher Ebene ermutigen.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Initiierung und Durchführung von Projekten in dem in §2 (3) aufgeführten Bereich.
  - b) Organisation, Koordinierung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie Literaturfestivals, Lesungen, Buchmessen, Kongressen, Workshops.
  - c) Organisation von Schreib-Wettbewerben im Sinne des Vereinszwecks.
  - d) Organisation von Literaturpreisverleihungen im Sinne des Vereinszwecks.
  - e) Sensibilisierung von Redaktionen, Verlagen und wichtigen Entscheidern in Medien und Politik für den Vereinszweck
  - f) Coaching und Mentoring von Nachwuchsautoren\*
  - g) Europaweite Bildung von Allianzen und Partnerschaften mit anderen Autoren-Netzwerken, Vereinen und Verbänden, die unsere Ziele teilen.
  - h) Europaweite Bildung von Allianzen und Partnerschaften mit Unternehmen, die unsere Ziele teilen.
  - i) Gespräche und Diskussionsrunden mit Entscheidern aus Wirtschaft und Politik.

\* In dieser Satzung wird darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen sowohl die weibliche als auch die männliche und diverse Form zu nennen. Das generische Maskulinum adressiert alle Leserinnen und Leser und gilt in allen Fällen für alle Geschlechter. Dies dient einzig der besseren Lesbarkeit.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

### § 3. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele vertritt.
2. Neben der regulären Mitgliedschaft gibt es die Möglichkeit, Fördermitglied zu werden. Diese Form der Mitgliedschaft können natürliche oder juristische Personen wählen, die die Ziele des Vereins teilen und unterstützen wollen, ohne dabei aktiv im Verein in Erscheinung zu treten. Fördermitglieder besitzen an Mitgliederversammlungen keinerlei Stimmrechte.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als drei Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
8. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
9. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein gedient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

### § 4. Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern sowie von den Fördermitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen jeweilige Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung mittels einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Der Beitrag ist von allen Mitgliedern und Fördermitgliedern jährlich im Voraus zu begleichen. Bei Aufnahme in den Verein wird die Jahresgebühr je nach Eintrittsdatum monatlich anteilig berechnet.
3. Jedes Vorstandsmitglied kann sich auf Wunsch von der Zahlung der Vereinsbeiträge freistellen lassen.
4. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.
5. Von neuen Mitgliedern wird ein Geldbetrag als einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung mittels einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Die ersten fünfzig Mitgliedsanträge sind von der Bezahlung der Aufnahmegebühr sowie den Mitgliedsbeiträgen für das erste Jahr freigestellt. Maßgabe hierbei ist einzig das Datum des Zugangs des Antrags beim Verein.

## § 5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 6. Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Außerordentliche Ausgaben ab €1000,-- bedürfen der Zustimmung durch mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
6. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
7. Dem Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale i.S.d. §3 Nr 26a EstG gewährt werden.

## § 7. Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
  - e) Erstellung des Jahreshaushaltplans und des Jahresberichtes

- f) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

## § 8. Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

## § 9. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
  - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
  - e) Entscheidung über Beschwerden gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes
  - h) Entlastung des Vorstandes
2. Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## § 10. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied dem nicht in Textform widersprochen hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Anträge, die weniger als eine Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden, müssen vom Vorstand nicht zugelassen werden.
3. Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden, ebenso wahlweise rein virtuell oder in hybrider Form. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Eine digitale Beteiligung an der Versammlung, ebenso wie Abstimmungen, sind auf mehreren Wegen möglich, z.B. Video-Konferenz, Chat, Telefon oder E-Mail, wobei nicht alle dieser Wege auch zwingend angeboten werden müssen.

## § 11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
  - a) die Änderung der Satzung
  - b) die Auflösung des Vereins
  - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung
5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

## 12. Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## § 13. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Diese Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anders beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Literatur.

1. Uwe Laub

2. Marion Laub

3. Jennifer B. Wind

4. Thilo Falk

5. Tibor Rode

6. Ute Bareiss

7. Markus Mattzick